



European Securities and  
Markets Authority

# Leitlinien

**Zur Positionsberechnung durch Transaktionsregister gemäß der EMIR**



## **Inhaltsverzeichnis**

I. Anwendungsbereich.....	3
II. Bezugnahmen auf Rechtsvorschriften, Abkürzungen und Glossar .....	4
III. Zweck.....	6
IV. Verpflichtung zur Einhaltung der Leitlinien und Meldepflichten .....	8
V. Leitlinien zur Positionsberechnung durch Transaktionsregister gemäß der EMIR.....	9

## I. Anwendungsbereich

### Für wen?

1. Diese Leitlinien gelten für Transaktionsregister (TR), die von der ESMA registriert oder anerkannt wurden.

### Was?

2. Die verabschiedeten Leitlinien enthalten Informationen, mit denen Harmonisierung und Kohärenz in Bezug auf Folgendes gewährleistet werden sollen:
  - a. die von TR gemäß Artikel 80 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (EMIR) vorgenommenen Berechnungen<sup>1</sup>;
  - b. das Ausmaß des Zugangs zu Positionen, das den in Artikel 81 Absatz 3 EMIR genannten Stellen durch TR bereitgestellt wird, mit Zugang zu Positionen gemäß Artikel 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 151/2013<sup>2</sup> (nachstehend die „DeIVO über den Datenzugang“); und
  - c. die operativen Aspekte des Zugangs zu Positionsdaten seitens der in Artikel 81 Absatz 3 der EMIR genannten Stellen.

### Wann?

3. Diese Leitlinien gelten ab dem 3. Dezember 2018.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 1-59).

<sup>2</sup> Delegierte Verordnung (EU) Nr. 151/2013 der Kommission vom 19. Dezember 2012 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die von Transaktionsregistern zu veröffentlichenden und zugänglich zu machenden Daten sowie operationelle Standards für die Zusammenstellung und den Vergleich von Daten sowie den Datenzugang (ABl. L 52 vom 23.2.2013, S. 33-36).

## II. Bezugnahmen auf Rechtsvorschriften, Abkürzungen und Glossar

4. Sofern nichts anderes angegeben ist, haben die in der EMIR verwendeten Begriffe in den vorliegenden Leitlinien dieselbe Bedeutung. Darüber hinaus gelten die folgenden Konzepte und Begriffe.

### Bezugnahmen auf Rechtsvorschriften und Abkürzungen

EMIR	Verordnung über europäische Marktinfrastrukturen – Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (nachstehend die „Verordnung“)
ISO	Internationale Organisation für Normung
TR	Ein Transaktionsregister im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 der EMIR, das von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) gemäß Artikel 55 bzw. Artikel 77 der EMIR registriert oder anerkannt wurde
XML	Erweiterbare Auszeichnungssprache

### Glossar der Konzepte und Begriffe

5. „Positionen“ bezeichnet die Darstellung von Risikopositionen zwischen zwei Gegenparteien, die Positionssätze, Sicherheitenpositionssätze, Währungspositionssätze und Währungssicherheitenpositionssätze umfassen.
6. „Ausstehende Derivate“ sind Derivate, darunter auch durch eine CCP gelearnte Derivate, die unter Artikel 5 Absatz 4 Buchstabe b der DeIVO über den Datenzugang in der durch die Delegierte Verordnung 2017/1800 der Kommission<sup>3</sup> geänderten Fassung

---

<sup>3</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2017/1800 der Kommission vom 29. Juni 2017 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 151/2013 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 259 vom 7.10.2017, S. 14-17).

(nachstehend „geänderte DeIVO über den Datenzugang“) fallen, die einem TR gemeldet wurden und nicht fällig geworden sind oder die nicht Gegenstand einer Meldung mit den Maßnahmenarten „E“, „C“, „P“ oder „Z“ gemäß Tabelle 2 Feld 93 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2017/105 der Kommission<sup>4</sup> (nachstehend „geänderter ITS zum Meldewesen“) geworden sind.

7. „Variablen“ sind entweder direkt aus den EMIR-Meldefeldern übernommene oder von diesen Feldern abgeleitete Werte, die von Transaktionsregistern zur Berechnung von Positionen herangezogen werden.
8. „Behörde“ bezeichnet eine der in Artikel 81 Absatz 3 der EMIR genannten Stellen.
9. „Parameter“ sind Variablen, die zur Quantifizierung der verschiedenen Berechnungen herangezogen werden. Die zur Festlegung der Parameter (und Größen) verwendeten Felder folgen der Systematik des geänderten ITS zum Meldewesen. T1F17 bedeutet beispielsweise Feld 17 der Tabelle 1.
10. „Größen“ sind Variablen im Zusammenhang mit Derivaten, die zur Gruppierung von Derivaten in Positionen herangezogen werden.
11. „Positionssatz“ bezeichnet (eine Reihe von) ausstehende(n) Derivate(n), die entsprechend ihren Größen für zwei Gegenparteien als in wirtschaftlicher Hinsicht miteinander verbunden gelten. Positionssätze enthalten untereinander austauschbare Derivate und Derivate, die nicht untereinander austauschbar sind, jedoch ähnliche wirtschaftliche Merkmale aufweisen.
12. „Stichtag“ bezeichnet das Datum, auf das sich die Berechnung bezieht.

---

<sup>4</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2017/105 der Kommission vom 19. Oktober 2016 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1247/2012 der Kommission zur Festlegung technischer Durchführungsstandards im Hinblick auf das Format und die Häufigkeit von Transaktionsmeldungen an Transaktionsregister gemäß der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (ABl. L 17 vom 21.1.2017, S. 17-41).

### III. Zweck

#### Rechtliche Bestimmungen

13. Artikel 81 Absatz 1 der EMIR sieht vor, dass ein TR regelmäßig und auf leicht zugängliche Weise nach Derivatekategorien aggregierte Positionen zu den ihm gemeldeten Kontrakten veröffentlicht.
14. Darüber hinaus sollen mit den vorliegenden Leitlinien gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010<sup>5</sup> kohärente, effiziente und wirksame Aufsichtspraktiken im Rahmen des Europäischen Finanzaufsichtssystems geschaffen und die gemeinsame, einheitliche und kohärente Anwendung der folgenden EMIR-Bestimmungen sichergestellt werden:
  - a. Artikel 80 Absatz 4 der EMIR, wonach TR Positionen nach Derivatekategorien und nach meldenden Einrichtungen auf der Grundlage der gemäß Artikel 9 der EMIR übermittelten Angaben zu den Derivatekontrakten berechnen; und
  - b. Artikel 81 Absatz 3 der EMIR, wonach ein TR den Behörden die für die Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben und Mandate erforderlichen Informationen zugänglich macht.

#### Zweck

15. Diese Leitlinien haben den folgenden Zweck:
  - a. sicherzustellen, dass die zuständigen Behörden einheitliche und harmonisierte Positionen in Bezug auf Derivate erhalten; und
  - b. sicherzustellen, dass die aggregierten Daten, die den Behörden von TR zur Verfügung gestellt werden, einen hohen Standard aufweisen.
  - c. Diese Leitlinien greifen auch auf die Anforderung gemäß Artikel 9 der EMIR zurück: *„Gegenparteien und CCPs stellen sicher, dass die Einzelheiten ihrer Derivatekontrakte ohne Mehrfachmeldung gemeldet werden“*, sowie auf die

---

<sup>5</sup> Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84-119).

Tatsache, dass die Meldung der von CCPs geclearten Positionen durch die Gegenparteien gemäß Q&A TR 17<sup>6</sup> erfolgt und dass es keine Doppelzählungen zwischen Transaktions- und Positionsmeldungen geben sollte.

---

<sup>6</sup> Fragen und Antworten - Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (EMIR), regelmäßig aktualisiert.

## **IV. Verpflichtung zur Einhaltung der Leitlinien und Meldepflichten**

### **Status der Leitlinien**

16. Im Einklang mit Artikel 16 Absatz 3 der ESMA-Verordnung müssen die Finanzmarktteilnehmer alle Anstrengungen unternehmen, um diesen Leitlinien nachzukommen.
17. Die ESMA wird die Anwendung dieser Leitlinien durch TR im Rahmen ihrer laufenden direkten Aufsicht beurteilen.



## V. Leitlinien zur Positionsberechnung durch Transaktionsregister gemäß der EMIR

1. TR sollten Positionsdaten berechnen und in vier separaten Datensätzen zur Verfügung stellen – Positionssatz, Sicherheitenpositionssatz, Währungspositionssatz und Währungssicherheitenpositionssatz. Diese Datensätze sollten eindeutig identifizierbar sein und mit dem entsprechenden Stichtag versehen werden.
2. Sofern nicht anders angegeben, gelten alle Leitlinien für jede Berechnung. Davon ausgenommen sind die folgenden Leitlinien, die nur auf folgende Berechnungen angewandt werden sollten:
  - a. Leitlinie 19, Leitlinie 24, Leitlinie 25, Leitlinie 26, Leitlinie 31 und Leitlinie 32 gelten für Positionssätze;
  - b. Leitlinie 20, Leitlinie 24, Leitlinie 25, Leitlinie 26, Leitlinie 31 und Leitlinie 32 gelten für Währungspositionssätze;
  - c. Leitlinie 21, Leitlinie 22, Leitlinie 23 und Leitlinie 30 sind maßgeblich für Sicherheitenpositionssätze;
  - d. Leitlinie 21, Leitlinie 22, Leitlinie 23, Leitlinie 30, Leitlinie 31 und Leitlinie 33 gelten für Währungssicherheitenpositionssätze;
  - e. Leitlinie 27 gilt nur für Positionssätze und Währungspositionssätze, sofern das Feld „Vermögensklasse“ (T2F2) als „IR“ und das Feld „Art des Kontrakts“ (T2F1) als „SW“ gemeldet ist;
  - f. Leitlinie 28 gilt nur für Positionssätze und Währungspositionssätze, sofern das Feld „Vermögensklasse“ (T2F2) als „CR“ gemeldet ist;
  - g. Leitlinie 29 gilt nur für Positionssätze und Währungspositionssätze, sofern das Feld „Vermögensklasse“ (T2F2) als „CO“ gemeldet ist.
3. Bei der Berechnung von Positionen ist es von entscheidender Bedeutung, dass die verwendeten Informationen aktuell und relevant sind. Die zu Berechnungen heranzuziehenden Informationen basieren ausschließlich auf Informationen aus Trade State-Daten ausstehender Derivate.
4. TR sollten Positionen unter Berücksichtigung des aktuellen Transaktionsstatus der ihnen zum Zeitpunkt der Positionsberechnung gemeldeten ausstehenden Derivate berechnen.
5. TR sollten die Positionen einheitlich berechnen, ungeachtet dessen, ob das Derivat ein- oder zweiseitig gemeldet wurde, und ohne Rücksicht auf den Reconciliation-Status der Meldung.

6. TR sollten ausstehende Derivate erfassen, einschließlich (i) der Gegenparteien einer Transaktion und (ii) der Trade State-Daten, um den Satz ausstehender Derivate zu berechnen, die zu einer Position gehören.
7. TR sollten bei der Berechnung der relevanten Position alle maßgeblichen Derivatmeldungen im Bestand eines TR berücksichtigen, die zu einer Position einer bestimmten ID der meldenden Gegenpartei (T1F2) gehören. TR sollten Derivate unabhängig davon berücksichtigen, ob sie abgestimmt, gepaart oder abgeglichen sind oder nicht.
8. TR sollten Positionen auf der Grundlage der „besten verfügbaren Informationen“ berechnen. TR sollten ungeachtet des Reconciliation-Status alle Informationen berücksichtigen, die zum Datum der Positionsberechnung verfügbar sind und bei der Positionsberechnung den gemeinsamen Validierungsregeln entsprechen.
9. TR sollten sicherstellen, dass sich die Berechnungen auf die neuesten Trade State-Daten eines vollen Tages beziehen. Die Berechnungen sollten an jedem Geschäftstag aktualisiert werden. TR sollten die Position zudem am Tag der Berechnung gemäß den folgenden Schritten den Behörden zur Verfügung stellen:

	Ereignis	Tag/Uhrzeit
1	Ende des Handelstags T	Tag T
2	Abruf geeigneter Referenzwechselkurse am Tag T zu Umrechnungszwecken für Derivate, bei denen T1F17 (Wert des Kontrakts) umgerechnet werden sollte, anzuwenden wenn die Berechnung am Tag T+2 vorgenommen wird. (Leitlinie 16)	Tag T 16:00 Uhr UTC (17:00 Uhr MEZ)
3	Meldende Einrichtungen stellen TR Meldungen zu den am Tag T gehandelten Derivaten zur Verfügung	Ab Tag T - Tag T+1 23:59 Uhr UTC
4	Frist zur Einreichung von Meldungen bei den TR zu den am Tag T gehandelten Derivaten	Tag T+1 23:59 Uhr UTC
5	Berechnung von Positionen durch TR auf Grundlage des aktuellen Transaktionsstatus ausstehender Derivate am Ende von Tag T+1	Tag T+2 00:00 Uhr UTC - 12:00 Uhr UTC (13:00 Uhr MEZ)
6	Positionsmeldungen auf Grundlage des Handelstages T werden den zuständigen Behörden vom TR zur Verfügung gestellt.	Von Tag T+2 12:00 Uhr UTC (13:00 Uhr MEZ) an.

10. Wenn ein TR einer Behörde Zugriff auf fehlerhafte Daten gewährt und das TR den Fehler selbst verursacht hat, sollten die Daten vom TR aktualisiert werden, sodass sie so schnell wie möglich korrigiert werden, und die fehlerhaften Berechnungen für die vorhergehenden zwei Jahre sollten zum letzten Arbeitstag jeder Woche berichtigt und erneut gemeldet werden. Wenn ein Fehler seitens einer meldenden Gegenpartei und nicht seitens des Transaktionsregisters zu einer fehlerhaften Berechnung durch ein TR geführt hat, sollten alle Behörden benachrichtigt werden und die Möglichkeit erhalten, eine geänderte Fassung jeder fehlerhaften Berechnung vom entsprechenden TR zu verlangen.
11. TR sollten mindestens zwei Jahre lang eine Aufzeichnung über alle von ihnen durchgeführten Positionsberechnungen führen.
12. TR, die Daten gemäß den Leitlinien zur Übertragbarkeit erhalten, sollten die zuvor berechneten und vom alten TR übertragenen Positionen mindestens zwei Jahre lang aufbewahren und sich künftig an Leitlinie 11 halten.
13. TR sollten Derivate, zu denen Daten für einen der erforderlichen Parameter oder eine der erforderlichen Größen fehlen, von allen maßgeblichen Berechnungen ausschließen. TR sollten dies auch dann tun, wenn die gemeldeten Derivate den Validierungsregeln entsprechen.
14. Ein TR sollte ein solides Verfahren zur Feststellung auffälliger Werte – d. h. Ausreißer – im Zusammenhang mit den Derivaten eingerichtet haben, die es von Gegenparteien erhält. Für eine bestimmte Position sollte ein TR Positionen gemäß den Parametern berechnen, die Meldungen mit Ausreißern ausschließen, und auch gemäß den Parametern, die alle Meldungen umfassen, welche den Größen für jede Berechnung entsprechen.
15. TR sollten den zuständigen Behörden Zugriff auf Positionen unter Verwendung einer ISO 20022 XML-Vorlage und nach den in den Artikeln 4 und 5 der DeIVO über den Datenzugang festgelegten operationellen Standards zur Verfügung stellen.
16. Wenn die Nennwährung oder der Wert der Käuferseite oder der Wert der Verkäuferseite der Währung der Sicherheit nicht entspricht, sollten die TR sämtliche Parameter, die in solchen Währungen bewertet sind, in Euro umrechnen. Dies sollte anhand des am Stichtag auf der Website der EZB veröffentlichten maßgeblichen Umrechnungskurses geschehen. Falls der erforderliche Umrechnungskurs nicht veröffentlicht ist, sollten die TR einen geeigneten alternativen Referenzkurs heranziehen.
17. Ein TR sollte auf Verlangen der ESMA jederzeit die von ihm verwendeten Berechnungsalgorithmen sowie das/die Verfahren vorhalten, das bzw. die es zur Erstellung jedes der vier Datensätze in Bezug auf die in diesen Leitlinien beschriebenen Positionsberechnungen befolgt.
18. In den Berechnungen enthaltene Zahlen sollten nicht gerundet werden, die berechnete Position sollte jedoch auf eine angemessene Zahl gerundet werden.

19. Die TR sollten Positionen auf Bruttobasis berechnen und quantifizieren, indem sie sie gemäß den folgenden quantitativen Parametern aggregieren. Enthält die Position keine Ausreißer, wird sie als „bereinigt“ bezeichnet, enthält sie Ausreißer, wird sie als „gesamt“ bezeichnet.
- a. Gesamtanzahl der zur Berechnung der Käuferseite-Position herangezogenen Transaktionen: Dies bezieht sich auf die Anzahl der im Positionssatz enthaltenen Transaktionen, für welche es die ID der meldenden Gegenpartei (T1F2) im Feld „Seite der Gegenpartei“ (T1F14) „B“ gemeldet hat;
  - b. Gesamtanzahl der zur Berechnung der Verkäuferseite-Position herangezogenen Transaktionen: Dies bezieht sich auf die Anzahl der im Positionssatz enthaltenen Transaktionen, für welche es die ID der meldenden Gegenpartei (T1F2) im Feld „Seite der Gegenpartei“ (T1F14) „S“ gemeldet hat;
  - c. Negativer Nennwert Käuferseite, gesamt: Aggregation aller negativen Werte im Feld „Nennwert“ (T2F20) für alle Derivate, die zu einem Positionssatz gehören, für den es die ID der meldenden Gegenpartei (T1F2) im Feld „Seite der Gegenpartei“ (T1F14) „B“ gemeldet hat. Der Nennbetrag sollte als Betrag und in der gemeldeten Nennwährung 1 (T2F9) ausgedrückt werden;
  - d. Positiver Nennwert Käuferseite, gesamt: Aggregation aller positiven Werte im Feld „Nennwert“ (T2F20) für alle Derivate, die zu einem Positionssatz gehören, für den es die ID der meldenden Gegenpartei (T1F2) im Feld „Seite der Gegenpartei“ (T1F14) „B“ gemeldet hat. Der Nennbetrag sollte als Betrag und in der gemeldeten Nennwährung 1 (T2F9) ausgedrückt werden;
  - e. Negativer Nennwert Verkäuferseite, gesamt: Aggregation aller negativen Werte im Feld „Nennwert“ (T2F20) für alle Derivate, die zu einem Positionssatz gehören, für den es die ID der meldenden Gegenpartei (T1F2) im Feld „Seite der Gegenpartei“ (T1F14) „S“ gemeldet hat. Der Nennbetrag sollte als Betrag und in der gemeldeten Nennwährung 1 (T2F9) ausgedrückt werden;
  - f. Positiver Nennwert Verkäuferseite, gesamt: Aggregation aller positiven Werte im Feld „Nennwert“ (T2F20) für alle Derivate, die zu einem Positionssatz gehören, für den es die ID der meldenden Gegenpartei (T1F2) im Feld „Seite der Gegenpartei“ (T1F14) „S“ gemeldet hat. Der Nennbetrag sollte als Betrag und in der gemeldeten Nennwährung 1 (T2F9) ausgedrückt werden;
  - g. Wenn die Vermögensklasse (T2F2) „Kreditderivat“ ist, sollte der Nennbetragsparameter (Leitlinie 19(c), (d), (e) oder (f)) mit dem Indexfaktor (T2F89) multipliziert werden;
  - h. Negativer Wert Käuferseite, gesamt: Aggregation aller negativen Werte des Derivats (T1F17) für alle Derivate, die zu einem Positionssatz gehören, für den es die ID der meldenden Gegenpartei (T1F2) im Feld „Seite der Gegenpartei“ (T1F14)

„B“ gemeldet hat. Der negative Wert sollte als Betrag und in der gemeldeten Währung des Werts (T1F18) ausgedrückt werden;

- i. Positiver Wert Käuferseite, gesamt: Aggregation aller positiven Werte des Derivats (T1F17) für alle Derivate, die zu einem Positionssatz gehören, für den es die ID der meldenden Gegenpartei (T1F2) im Feld „Seite der Gegenpartei“ (T1F14) „B“ gemeldet hat. Der positive Wert sollte als Betrag und in der gemeldeten Währung des Werts (T1F18) ausgedrückt werden;
- j. Negativer Wert Verkäuferseite, gesamt: Aggregation aller negativen Werte des Derivats (T1F17) für alle Derivate, die zu einem Positionssatz gehören, für den es die ID der meldenden Gegenpartei (T1F2) im Feld „Seite der Gegenpartei“ (T1F14) „S“ gemeldet hat. Der negative Wert sollte als Betrag und in der gemeldeten Währung des Werts (T1F18) ausgedrückt werden;
- k. Positiver Wert Verkäuferseite, gesamt: Aggregation aller positiven Werte des Derivats (T1F17) für alle Derivate, die zu einem Positionssatz gehören, für den es die ID der meldenden Gegenpartei (T1F2) im Feld „Seite der Gegenpartei“ (T1F14) „S“ gemeldet hat. Der positive Wert sollte als Betrag und in der gemeldeten Währung des Werts (T1F18) ausgedrückt werden.
- l. Anzahl der zur Berechnung der Käuferseite-Position herangezogenen Transaktionen, bereinigt (ohne Ausreißer): Dies bezieht sich auf die Anzahl der im Positionssatz enthaltenen Transaktionen, für welche es die ID der meldenden Gegenpartei (T1F2) im Feld „Seite der Gegenpartei“ (T1F14) „B“ gemeldet hat;
- m. Anzahl der zur Berechnung der Verkäuferseite-Position herangezogenen Transaktionen, bereinigt (ohne Ausreißer): Dies bezieht sich auf die Anzahl der im Positionssatz enthaltenen Transaktionen, für welche es die ID der meldenden Gegenpartei (T1F2) im Feld „Seite der Gegenpartei“ (T1F14) „S“ gemeldet hat;
- n. Negativer Nennwert Käuferseite, bereinigt: Aggregation aller negativen Werte im Feld „Nennwert“ (T2F20) für alle Derivate (mit Ausnahme derer, die nach Ansicht des TR als Ausreißer gelten), die zu einem Positionssatz gehören, für den es die ID der meldenden Gegenpartei (T1F2) im Feld „Seite der Gegenpartei“ (T1F14) „B“ gemeldet hat. Der Nennbetrag sollte als Betrag und in der gemeldeten Nennwährung 1 (T2F9) ausgedrückt werden;
- o. Positiver Nennwert Käuferseite, bereinigt: Aggregation aller positiven Werte im Feld „Nennwert“ (T2F20) für alle Derivate (mit Ausnahme derer, die nach Ansicht des TR als Ausreißer gelten), die zu einem Positionssatz gehören, für den es die ID der meldenden Gegenpartei (T1F2) im Feld „Seite der Gegenpartei“ (T1F14) „B“ gemeldet hat. Der Nennbetrag sollte als Betrag und in der gemeldeten Nennwährung 1 (T2F9) ausgedrückt werden;

- p. Negativer Nennwert Verkäuferseite, bereinigt: Aggregation aller negativen Werte im Feld „Nennwert“ (T2F20) für alle Derivate (mit Ausnahme derer, die nach Ansicht des TR als Ausreißer gelten), die zu einem Positionssatz gehören, für den es die ID der meldenden Gegenpartei (T1F2) im Feld „Seite der Gegenpartei“ (T1F14) „S“ gemeldet hat. Der Nennbetrag sollte als Betrag und in der gemeldeten Nennwährung 1 (T2F9) ausgedrückt werden;
- q. Positiver Nennwert Verkäuferseite, bereinigt: Aggregation aller positiven Werte im Feld „Nennwert“ (T2F20) für alle Derivate (mit Ausnahme derer, die nach Ansicht des TR als Ausreißer gelten), die zu einem Positionssatz gehören, für den es die ID der meldenden Gegenpartei (T1F2) im Feld „Seite der Gegenpartei“ (T1F14) „S“ gemeldet hat. Der Nennbetrag sollte als Betrag und in der gemeldeten Nennwährung 1 (T2F9) ausgedrückt werden;
- r. Wenn die Vermögensklasse (T2F2) „Kreditderivat“ ist, sollte der Nennbetragsparameter (Leitlinie 19(n), (o), (p) oder (q)) mit dem Indexfaktor (T2F89) multipliziert werden;
- s. Negativer Wert Käuferseite, bereinigt: Aggregation aller negativen Werte des Derivats (T1F17) für alle Derivate (mit Ausnahme derer, die nach Ansicht des TR als Ausreißer gelten), die zu einem Positionssatz gehören, für den es die ID der meldenden Gegenpartei (T1F2) im Feld „Seite der Gegenpartei“ (T1F14) „B“ gemeldet hat. Der negative Wert sollte als Betrag und in der gemeldeten Währung des Werts (T1F18) ausgedrückt werden;
- t. Positiver Wert Käuferseite, bereinigt: Aggregation aller positiven Werte des Derivats (T1F17) für alle Derivate (mit Ausnahme derer, die nach Ansicht des TR als Ausreißer gelten), die zu einem Positionssatz gehören, für den es die ID der meldenden Gegenpartei (T1F2) im Feld „Seite der Gegenpartei“ (T1F14) „B“ gemeldet hat. Der positive Wert sollte als Betrag und in der gemeldeten Währung des Werts (T1F18) ausgedrückt werden;
- u. Negativer Wert Verkäuferseite, bereinigt: Aggregation aller negativen Werte des Derivats (T1F17) für alle Derivate (mit Ausnahme derer, die nach Ansicht des TR als Ausreißer gelten), die zu einem Positionssatz gehören, für den es die ID der meldenden Gegenpartei (T1F2) im Feld „Seite der Gegenpartei“ (T1F14) „S“ gemeldet hat. Der negative Wert sollte als Betrag und in der gemeldeten Währung des Werts (T1F18) ausgedrückt werden; und
- v. Positiver Wert Verkäuferseite, bereinigt: Aggregation aller positiven Werte des Derivats (T1F17) für alle Derivate (mit Ausnahme derer, die nach Ansicht des TR als Ausreißer gelten), die zu einem Positionssatz gehören, für den es die ID der meldenden Gegenpartei (T1F2) im Feld „Seite der Gegenpartei“ (T1F14) „S“ gemeldet hat. Der positive Wert sollte als Betrag und in der gemeldeten Währung des Werts (T1F18) ausgedrückt werden.

20. TR sollten die in Leitlinie 19 aufgeführten Parameter zur Aggregation von Währungspositionen auf Bruttobasis heranziehen, die der Zentralbank, welche diese Währung ausgibt, zur Verfügung gestellt werden sollten.
21. Die folgenden Parameter sollten zur Quantifizierung aller Sicherheitenpositionssätze und Währungssicherheitenpositionssätze herangezogen werden. Wenn Ausreißer aus der Position entfernt werden, wird die Berechnung als „bereinigt“ bezeichnet, wenn Ausreißer enthalten sind, wird die Position als „gesamt“ bezeichnet:
  - a. Gesamtanzahl der zur Berechnung des Satzes herangezogenen Meldungen.
  - b. Geleistete Ersteinschusszahlung (T1F24), gesamt.
  - c. Geleistete Nachschusszahlung (T1F26), gesamt.
  - d. Empfangene Ersteinschusszahlung (T1F28), gesamt.
  - e. Empfangene Nachschusszahlung (T1F30), gesamt.
  - f. Überschüssige geleistete Sicherheiten (T1F32), gesamt.
  - g. Überschüssige empfangene Sicherheiten (T1F34), gesamt.
  - h. Anzahl der zur Berechnung des Satzes herangezogenen Meldungen, bereinigt (ohne Ausreißer).
  - i. Geleistete Ersteinschusszahlung (T1F24), bereinigt, Ausreißer entfernt.
  - j. Geleistete Nachschusszahlung (T1F26), bereinigt, Ausreißer entfernt.
  - k. Empfangene Ersteinschusszahlung (T1F28), bereinigt, Ausreißer entfernt.
  - l. Empfangene Nachschusszahlung (T1F30), bereinigt, Ausreißer entfernt.
  - m. Überschüssige geleistete Sicherheiten (T1F32), bereinigt, Ausreißer entfernt.
  - n. Überschüssige empfangene Sicherheiten (T1F34), bereinigt, Ausreißer entfernt.
22. Wenn die Besicherung auf Portfoliobasis erfolgt und die Derivate eine gemeinsame Kennziffer des besicherten Portfolios (T1F23) haben, sollten die TR die Sicherheiten aggregieren, indem sie den Medianwert aller in Leitlinie 21 aufgeführten Sicherheitenwerte in den Meldungen mit der gemeinsamen Kennziffer zum Zweck des Sicherheitenpositionssatzes als den Wert dieses Sicherheitenportfolios heranziehen.
23. Wenn die Besicherung nicht auf Portfoliobasis erfolgt, gelten die Variablen, die den Wert der Sicherheit darstellen, nur für ein Einzelderivat; daher sollten TR nach Möglichkeit eine Aggregation dieser Sicherheitenpositionen auf der Grundlage der in Leitlinie 21 aufgeführten Parameter zur Verfügung stellen.



24. Alle den TR gemeldeten Derivate sollten mit Derivaten mit identischen Einträgen in den folgenden Feldern aggregiert werden, die Größen der in Positionssätzen zusammengefassten Derivate darstellen, um die Gegenparteien von Derivaten zu bestimmen:
- a. ID der meldenden Gegenpartei (T1F2);
  - b. ID der anderen Gegenpartei (T1F4);
  - c. Währung, in der der Wert angegeben ist (T1F18);
  - d. Besicherung (T1F21);
  - e. Kennziffer des besicherten Portfolios (T1F23), soweit zutreffend;
  - f. Kontrakttyp (T2F1);
  - g. Vermögensklasse (T2F2);
  - h. Art der Identifizierung des Basiswerts (T2F7);
  - i. Identifizierung des Basiswerts, (T2F8);
  - j. Nennwährung 1 (T2F9);
  - k. Nennwährung 2 (T2F10), soweit zutreffend;
  - l. Zu liefernde Währung (T2F11);
  - m. Lieferwährung 2 (T2F61), soweit zutreffend;
  - n. Art des Rahmenvertrags (T2F30);
  - o. Fassung des Rahmenvertrags (T2F31);
  - p. Geclart (T2F35);
  - q. Gruppeninterne Geschäfte (T2F38)
  - r. Umrechnungsbasis (T2F64);
  - s. Art der Option (T2F78), soweit zutreffend.
25. TR sollten die folgenden Laufzeitkategorien verwenden, um Derivate mit ähnlichen Werten für „Restlaufzeit“ zu aggregieren. Die Restlaufzeit sollte als die Differenz zwischen dem Fälligkeitsdatum eines Derivats und dem Stichtag auf der Grundlage des gregorianischen Kalenders berechnet werden.



Differenz zwischen Fälligkeitsdatum und Stichtag	Wert der Restlaufzeit
Ein Monat oder weniger	„T01_00M_01M“
Mehr als ein Monat, aber nicht mehr als drei Monate (einschließlich)	„T02_01M_03M“
Mehr als drei Monate, aber weniger als sechs Monate (einschließlich)	„T03_03M_06M“
Mehr als sechs Monate, aber weniger als neun Monate (einschließlich)	„T04_06M_09M“
Mehr als neun Monate, aber weniger als 12 Monate (einschließlich)	„T05_09M_12Y“
Mehr als 12 Monate, aber weniger als zwei Jahre (einschließlich)	„T06_01Y_02Y“
Mehr als 24 Monate, aber weniger als drei Jahre (einschließlich)	„T07_02Y_03Y“
Mehr als 36 Monate, aber weniger als vier Jahre (einschließlich)	„T08_03Y_04Y“
Mehr als 48 Monate, aber weniger als fünf Jahre (einschließlich)	„T09_04Y_05Y“
Mehr als fünf Jahre, aber weniger als zehn Jahre (einschließlich)	„T10_05Y_10Y“
Mehr als zehn Jahre, aber weniger als 15 Jahre (einschließlich)	„T11_10Y_15Y“
Mehr als 15 Jahre, aber weniger als 20 Jahre (einschließlich)	„T12_15Y_20Y“
Mehr als 20 Jahre, aber weniger als 30 Jahre (einschließlich)	„T13_20Y_30Y“
Mehr als 30 Jahre, aber weniger als 50 Jahre (einschließlich)	„T14_30Y_50Y“
Mehr als 50 Jahre	„T15_50Y_XX_Y“
Fälligkeitsdatum ist leer (unbefristeter Kontrakt)	„T16_BL“
Fälligkeitsdatum ist NA	„T17_NA“

26. Falls ein Derivat ein Fälligkeitsdatum hat, das im Monat des Stichtags nicht existiert (d. h. 29., 30., 31., abhängig vom Monat), sollte die Entscheidung, welcher Laufzeitkategorie dieses Derivat hinzuzufügen ist, getroffen werden, indem dieses Derivat so behandelt wird, als ob die Berechnung am Fälligkeitsdatum für den Monat des Stichtags vorgenommen wird. Falls eine Derivatberechnung beispielsweise den Stichtag 31. Januar

aufweist und das Derivat am 28. Februar fällig wird, ist das Derivat der Laufzeitkategorie „Ein Monat oder weniger“ zuzuweisen. Falls der 31. Januar der Stichtag und der 1. März das Fälligkeitsdatum ist, ist das Derivat der Laufzeitkategorie „Mehr als ein Monat, aber nicht mehr als drei Monate“ zuzuweisen. Falls der Stichtag einer Berechnung der 30. April ist und das Derivat am 31. Mai fällig wird, ist das Derivat der Laufzeitkategorie „Ein Monat oder weniger“ zuzuweisen.

27. IRS-Derivate sollten ebenfalls nach ihrer Art zusammengefasst werden. Mit Verweis darauf, ob Leg 1 und Leg 2 fix oder variabel sind, wird in folgender Tabelle dargelegt, wie „Arten von IRS“ festgestellt und wie IRS-Derivate gruppiert werden sollten:

Fixer Satz von Leg 1	Fixer Satz von Leg 2	Variabler Satz von Leg 1	Variabler Satz von Leg 2	Wert des variablen Typs von IRS <sup>7</sup>
P	B	B	P	FIX-VARIABLEL
B	P	P	B	FIX-VARIABLEL
P	P	B	B	FIX-FIX
B	B	P	P	BASIS

P= Ausgefüllt, B= Leer

28. Für Kreditderivate sollten TR zusätzlich zu den in Leitlinie 24 bis Leitlinie 26 genannten Größen die folgenden Größen heranziehen, um Derivate für Positionssätze und Währungspositionssätze zusammenzufassen:

- a. Rangfolge (T2F83), wenn die Referenzeinheit im Feld „Referenzeinheit“ angegeben ist;
- b. Tranche (T2F90), wenn der Index im Feld „Identifizierung der Basiswerte“ (T2F8) angegeben ist.

29. Für Warenderivate sollte ein TR Parameter für Klassen von Warenderivaten gemäß den in Leitlinie 24 bis Leitlinie 26 dieses Papiers genannten Größen aggregieren, und zwar je nach den folgenden Einzelheiten, die in T2F65 und T2F66 der geänderten ITS zum Meldewesen gemeldet werden:

- a. Metalle – Feld „Basiswert“, gemeldet als „ME“.

<sup>7</sup> Falls der fixe Satz von Leg 1 den Wert 1,00 hat und der variable Satz von Leg 1 den Wert „EUR“ hat, erhält der variable Typ von IRS den Wert „FIX\_EUR“. Falls fixe Legs keinen Wert erhalten haben, der variable Satz von Leg 1 jedoch den Wert „LIBO“ und der variable Satz von Leg 2 den Wert „EUR“ erhalten hat, erhält der variable Typ von IRS den Wert „EUR\_LIBO“.

- b. Ölprodukte – „Nähere Beschreibung des Basiswerts“, gemeldet als „OI“
  - c. Kohle – „Nähere Beschreibung des Basiswerts“, gemeldet als „CO“
  - d. Erdgas – „Nähere Beschreibung des Basiswerts“, gemeldet als „NG“
  - e. Strom – „Nähere Beschreibung des Basiswerts“, gemeldet als „EL“ oder „IE“
  - f. Agrarprodukte – „Basiswert“, gemeldet als „AG“
  - g. sonstige Waren einschließlich Fracht und C10 – „Basiswert“, gemeldet als „FR“ oder „IN“ oder „EX“ oder „OT“ oder „Nähere Beschreibung des Basiswerts“, gemeldet als „WE“
  - h. Derivate auf Emissionszertifikate – „Nähere Beschreibung des Basiswerts“, gemeldet als „EM“
  - i. nicht angegeben - wenn es sich bei dem Derivat nach Vermögensklasse (T2F2) um ein Warenderivat handelt, es jedoch nicht den vorherigen Extraktionen folgt
  - j. leer, wenn das Derivat nicht in die Waren-Vermögensklasse (T2F2) fällt
30. TR sollten die folgenden Größen heranziehen, um Derivate zusammenzufassen, die dieselben Sicherheiten einsetzen. Wenn jede der folgenden Größen zu zwei oder mehreren Meldungen von Sicherheiten mit der Maßnahmenart „V“ passt, sollten diese als ein Sicherheitenpositionssatz zusammengefasst werden:
- a. ID der meldenden Gegenpartei (T1F2)
  - b. ID der anderen Gegenpartei (T1F4)
  - c. Besicherung (T1F21) und
  - d. Besicherung auf Portfolioebene (T1F22)
  - e. Währung der geleisteten Ersteinschusszahlung (T1F25)
  - f. Währung der geleisteten Nachschusszahlung (T1F27)
  - g. Währung der empfangenen Ersteinschusszahlung (T1F29)
  - h. Währung der empfangenen Nachschusszahlung (T1F31)
  - i. Währung der geleisteten überschüssigen Sicherheiten (T1F33)
  - j. Währung der empfangenen überschüssigen Sicherheiten (T1F35)

31. TR sollten den Behörden die maßgeblichen Währungspositionssätze zur Verfügung stellen, wenn die Gegenparteien die Emissionswährung dieser Behörde für eine der folgenden Größen gemeldet haben.
  - a. Nennwährung 1 (T2F9);
  - b. Nennwährung 2 (T2F10); oder
  - c. Zu liefernde Währung (T2F11),
  - d. Lieferwährung 2 (T2F61), soweit zutreffend.
32. TR sollten den Behörden einen Währungspositionssatz zur Verfügung stellen, der gemäß Leitlinie 31 festgelegt wird und auf allen Größen aus Leitlinie 24 bis Leitlinie 26 basiert. Leitlinie 27, Leitlinie 28 und Leitlinie 29 sollten ggf. ebenfalls auf die Währungspositionssätze angewandt werden.
33. TR sollten die Sicherheiten, die zu den gemäß Leitlinie 31 bestimmten Währungspositionssätzen gehören, unter Verwendung der in Leitlinie 30 genannten Größen aggregieren.